

Satzung des ADFC Hessen e.V.

beschlossen auf der 37. Landesversammlung am 18. März 2023

Die Satzung umfasst diese 13 Paragraphen:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zwecke und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe, Struktur und Aufgaben des Vereins
- § 8 Landesversammlung
- § 9 Rechnungsprüfer
- § 10 Landesvorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Fachreferentinnen und Fachreferenten, Arbeitsgruppen
- § 13 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Hessen e.V.", abgekürzt ADFC Hessen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er ist zuständig für das Gebiet des Landes Hessen.
3. Sein Sitz ist Wiesbaden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC), dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.

§ 2 Zwecke und Ziele

Der ADFC Hessen hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz und den Sport sowie die Jugendhilfe zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades, durch

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes,
- b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Fahrrad- und Fußverkehrs, insbesondere zur Erhöhung des Radverkehrsanteils auf allen Wegen zum Zwecke der Unfallverhütung und des Umweltschutzes,
- c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
- d) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- e) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen (Kriminalprävention),
- f) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch ausreichende Fahrradmitnahme, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
- g) Förderung der Gesundheit und der Bewegung durch die Veranstaltungen von Radtouren, die sich insbesondere an bisher ungeübte Radfahrer richten, sowie durch Durchführung von Radfahrkursen und Fahrsicherheitstrainings für Erwachsene, etc.

- h) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von sportlichen Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,
- i) Durchführung von verkehrspädagogischen Maßnahmen und Projekten (Fahrradparcours, Radfahrkurse, Radtouren für Familien mit Kindern), insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen (z.B. Anregung und Mitwirkung an Forschungsvorhaben), Schulen und Kindergärten (Mitarbeit an Projekten zur Verkehrserziehung), sowie Bildung von Jugendgruppen zur Förderung der Jugendhilfe (z.B. Organisation von Fahrrad-Jugendfestivals und Radtouren für Jugendliche),
- j) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Unterstützung seiner Gliederungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und die Erstellung von produktunabhängigem Informationsmaterial zur fahrradbezogenen Verbraucherberatung,
- k) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen zur Förderung der Volksbildung, insbesondere in Bezug auf den Fahrradverkehr,
- l) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern,
- m) Förderung der Entwicklung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder sind Mitglieder des ADFC-Bundesverbandes, des Landesverbandes und dessen Untergliederungen, soweit solche bestehen. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.
6. Auf Beschluss des ADFC Hessen oder des Bund-Länder-Rates können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Der Beschluss ersetzt den Aufnahmeantrag des Mitglieds. Bei vom ADFC Hessen vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern trägt dieser auch die Beiträge.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Hessen ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. im ADFC Hessen mit der Mitteilung seines Umzuges nach Hessen oder über die wunschgemäße Zuordnung zu einer Gliederung des ADFC Hessen.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC Hessen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung seines Wegzuges aus Hessen oder über die wunschgemäße Zuordnung zu einer Gliederung eines anderen Landesverbandes.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihrer Gliederung des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsehen. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder werden einer Gliederung des Vereins zugeordnet und haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. zu bezahlen.

§ 7 Organe, Struktur und Aufgaben des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Landesversammlung
 - b. der Landesvorstand
2. Bei der Besetzung von Gremien sollen verschiedene Geschlechter, kulturelle Hintergründe und Altersgruppen Berücksichtigung finden
3. Der ADFC Hessen ist ein rechtlich selbstständiger Landesverband im föderal aufgebauten ADFC Bundesverband und hat regionale und örtliche Gliederungen.
4. Der ADFC Hessen ist subsidiär aufgebaut und soll in seinem Aufbau der Gliederung des Landes in Großstädte und Landkreise folgen. Zusammenschlüsse zu größeren Gliederungen sind zulässig.
5. Der ADFC Hessen fördert und unterstützt die Zusammenarbeit seiner örtlichen Gliederungen untereinander und mit dem Landesverband.
6. Die Mitglieder des Vereins bilden mit Zustimmung des Landesvorstands Gliederungen jeweils in einer Region, in einem Landkreis, in einem Ort oder in einem Ortsteil im

Bereich des ADFC Hessen. Die Gliederungen handeln in ihrem Bereich selbstständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder. Die Satzungen der rechtlich selbstständigen Untergliederungen dürfen nicht zur Satzung des ADFC Hessen oder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. in Widerspruch stehen und müssen daher dem Landesvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Uneinigkeit zwischen Gliederung und Landesvorstand entscheidet die nächste ordentliche Landesversammlung.

7. Gliederungen des ADFC Hessen können in einer zusammenhängenden Region auch über die Landesgrenzen hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.
8. Der ADFC Hessen repräsentiert und vertritt die Vielfalt seiner Gliederungen und Mitglieder als eine Einheit.
9. Dem ADFC Hessen obliegen alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte, die über die Aufgabenbereiche der Gliederungen hinausgehen) sowie die Verbindung zu anderen Landesverbänden und zum Bundesverband. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen angemessen aufeinander abzustimmen und zu vertreten.
10. Der ADFC Hessen wirkt nach Maßgabe der Bundessatzung maßgeblich mit - an der Positionierung, Programmatik und bei den grundlegenden Entscheidungen des ADFC sowie - an der Besetzung und Arbeit der Organe des ADFC.
11. Der ADFC Hessen vertritt im ADFC seine Belange, die seiner Gliederungen und Mitglieder und fördert gemeinsam mit ihnen die Belange des Bundesverbandes.
12. Der ADFC Hessen strebt auf seiner Ebene die von den Bundesorganen des ADFC beschlossenen Ziele an und setzt die Beschlüsse der Bundesorgane um. Er unterstützt das gemeinsame Erscheinungsbild und Handeln des ADFC

§ 8 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung besteht aus den 62 Delegierten der Gliederungen (gemäß §7, Abs.3) sowie den Mitgliedern des Landesvorstandes. Den Gliederungen steht ab Kreisverbandsebene ein Delegierter zu. Die weiteren Delegierten werden von den Gliederungen entsandt, denen – berechnet nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren – entsprechend den zu Beginn eines jeden Jahres ermittelten Anteilen ihrer Mitgliederzahlen an der Mitgliederzahl des ADFC Hessen, die Entsendung weiterer Delegierter zusteht.

2. Die Delegierten werden nach Maßgabe der Kreisverbandssatzungen in den Kreisverbänden gewählt.
3. Die Landesversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüferinnen bzw. des Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Landesvorstands und der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung.
4. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Landesversammlung ergeht mindestens sechs Wochen vorher in Textform. Außerordentliche Landesversammlungen finden statt auf Beschluss des Landesvorstands oder auf einen Antrag in Textform, der Zweck und Gründe enthält, von mindestens 10 Prozent ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Sie soll – bei Satzungsänderungen: muss – den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.
- 4a. Der Landesvorstand kann beschliessen, dass die Mitglieder der Landesversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Landesversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Wahlen und Abstimmungen sollen in diesem Fall auf einer für die elektronische Stimmabgabe geeigneten Plattform durchgeführt werden, zu der die wahlberechtigten Mitglieder der Landesversammlung spätestens eine Woche vor der Landesversammlung einen persönlichen, mit Kennwort geschützten Zugang erhalten. Der Landesvorstand hat zudem vor der Landesversammlung dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Landesversammlung mit der Nutzung dieser Plattform rechtzeitig und ausreichend vertraut gemacht werden können.
5. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind der Landesvorstand und die Gliederungen. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Delegierten umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Landesversammlung.
6. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium, dem keine Mitglieder des Landesvorstands angehören sollen. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Entschieden wird im

Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

7. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.
- 8a. Abweichend von 8. sind bei der Wahl von Delegierten zur Bundeshauptversammlung des ADFC nach § 8 Abs. 3 e) die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Die Art der Beschlussfassung bestimmt das Präsidium. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Von der Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Landesversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Präsidiums und einem Mitglied des Landesvorstands zu unterzeichnen ist.
11. Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Landesversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Landesvorstands sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im ADFC Hessen bekleiden, für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand leitet den ADFC Hessen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesversammlung. Ihm obliegt die strategische Führung des Verbandes.

2. Dem Landesvorstand gehören an
 - a. die/der Landesvorsitzende und
 - b. mindestens zwei weitere Landesvorstandsmitglieder.
3. Auf Vorschlag der/des Landesvorsitzenden wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte eine stellvertretende Landesvorsitzende/einen stellvertretenden Landesvorsitzenden für zwei Jahre.
4. Die/der Landesvorsitzende und der/die stellvertretende Landesvorsitzende vertreten den ADFC Hessen gemäß § 26 BGB jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/der Landesvorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Landesvorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Landesversammlung möglich. Der/die Landesvorsitzende und der/die stellvertretende Landesvorsitzende unterliegen einer Amtszeitbegrenzung von 8 Jahren.
6. Scheiden Landesvorstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Landesvorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Landesversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Landesvorstandes gewählt.
7. Der Landesvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
8. Der Landesvorstand benennt die Vertretung des ADFC Hessen für den Bund-Länder-Rat.
9. Der Landesvorstand kann seine Beschlüsse auch in Textform, telefonisch, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus am Versammlungsort Anwesenden und im Wege der elektronischen Kommunikation Teilnehmenden fassen.

§ 11 Beirat

1. Der Landesvorstand kann einen Beirat aus Personen aus Gesellschaft, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft berufen, die den ADFC und seine Ziele zu fördern bereit sind.

2. Die Beiratsmitglieder werden vom Landesvorstand bestellt.
3. Die Zugehörigkeit zum Beirat, dem bis zu 12 Mitglieder angehören können, erstreckt sich auf drei Jahre, eine sofortige Wiederbestellung ist zulässig. Die Zugehörigkeit endet durch Wahl zum Mitglied des Landesvorstandes. In diesem Fall kann ein neues Beiratsmitglied vom Landesvorstand bestellt werden.
4. Der Beirat kann vom Landesvorstand in allen Vereinsangelegenheiten beratend hinzugezogen werden.

§ 12 Fachreferentinnen und Fachreferenten, Arbeitsgruppen

1. Zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landesvorstand Fachreferentinnen und Fachreferenten berufen und Arbeitsgruppen (Kompetenzteams) einrichten.
2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung „Facharbeit“.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigten Kreis- oder Ortsverbände (Gliederungen) des ADFC Hessen. Das Vermögen wird auf diese Kreis- oder Ortsverbände entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt. Sollte keine gemeinnützige hessische ADFC-Gliederung vorhanden sein, fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC (Bundesverband). Alle Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.